

99107023011002, 99107023011002

# Wohngeld Minderung oder Wegfall der Leistung von Amts wegen (ohne Antrag)

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106658709/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023011002, 99107023011002
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Minderung oder Wegfall der Leistung von Amts wegen (ohne Antrag)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wohngeldberechtigte Person, Minderung, Zuschuss zur Miete, Lastenzuschuss Änderung, Wohngeldänderung, Rückforderung, Rückzahlung Wohngeld, Änderung, Wohngeld, Wohngeldbescheid, Eigentum Wohnraum, Wohngeldminderung, Mietwohnung, Lastenzuschuss Minderung, Wohngeldberechtigung Änderung, Mietsenkung, Mietzuschuss Änderung, Minderung Belastung,

Modul	Sachverhalt
	Erhöhung Gesamteinkommen, Mietzuschuss Minderung, Minderung Anzahl Haushaltsmitglieder, Änderung der Verhältnisse, Unterstützung für Miete
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_27.html</a>
Teaser	Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Volltext	Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert</li> <li>• die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent verringert</li> <li>• das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Das Gesamteinkommen kann sich auch um mehr als 15 Prozent erhöhen, wenn sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht.</p> <p>Die Neuberechnung des Wohngeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, also ggf. auch rückwirkend.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Zur Prüfung, ob über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden ist, kann die Wohngeldstelle von Ihnen Unterlagen anfordern, wenn diese für die Entscheidung benötigt werden. Sie sind gegenüber der Wohngeldbehörde zur Mitwirkung verpflichtet.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Keine</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Neuberechnung erfolgt von Amts wegen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Nach der Prüfung der eingetretenen Änderungen erlässt die Wohngeldbehörde einen Bescheid. Durch die Neuberechnung kann es daher auch zu einer Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld kommen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Die Neuberechnung des Wohngeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse. Eine rückwirkende Neuberechnung des Wohngeldes ist daher möglich. Wohngeldempfänger sind verpflichtet Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p>Ihre konkreten Mitteilungspflichten können Sie auch Ihrem Bewilligungsbescheid entnehmen.</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Die Wohngeldbehörde überprüft die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung.
Rechtsbehelf	Widerspruch Konkrete Informationen zur form- und fristgemäßen Erhebung des Widerspruches können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen.
Kurztext	Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Änderungen in Ihren Verhältnissen können Sie der Wohngeldbehörde online mitteilen. Verwenden Sie hierfür das Formular „Wohngeld Mietzuschuss Änderungsmitteilung“ wenn Sie Wohngeld als Mietzuschuss erhalten. Wenn Sie Wohngeld als Lastenzuschuss erhalten, verwenden Sie das Formular „Wohngeld Lastenzuschuss Änderungsmitteilung“ <a href="https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienst/Service/Entry/WOGEMIZUAE">https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienst/Service/Entry/WOGEMIZUAE</a> <a href="https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienst/Service/Entry/WOGELAZUAE">https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienst/Service/Entry/WOGELAZUAE</a>
Ursprungsportal	Housing benefit reduction or discontinuation of benefit ex officio (without application), Wohngeld Minderung oder Wegfall der Leistung von Amts wegen (ohne Antrag)